



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Annabell Krämer(FDP)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung**

Wiederaufforstung einer kahlgeschlagenen Waldfläche in Quickborn

Zwischen dem 28.12.2020 und dem 06.01.2021 kam es zu einem ungenehmigten Kahlschlag eines Waldgrundstückes in Quickborn.

Der veranlassende Eigentümer des Waldes soll dazu verpflichtet werden, die Waldfläche wieder aufzuforsten.

1. Ist die Aufarbeitung des Vorgangs seitens des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bereits abgeschlossen?

Nein.

2. Wann erfolgt die Wiederaufforstung seitens des Eigentümers?

Die Wiederaufforstung durch den Flächeneigentümer hat bis spätestens 31.12.2021 zu erfolgen.

3. Wie wird die Wiederaufforstung der Fläche hinsichtlich Art und Größe der Bäume aussehen?

Die Wiederaufforstung hat auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung mit standortgerechten und standortheimischen Waldbäumen zu erfolgen. Die Pflanzung hat nach den forstlichen Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Verwendung von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 LWaldG) zu erfolgen. Bezüglich der Größe der Bäume werden keine Vorgaben gemacht.